

Formelle Bemerkungen des EDSB über den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen (Neufassung)

1. Einleitung und Hintergrund

Die Richtlinie 94/80/EG des Rates legt die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat fest, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen.

Der Vorschlag für die Neufassung der Richtlinie 94/80/EG des Rates (der „Vorschlag“) hat zum Ziel, die bestehenden Vorschriften zu präzisieren und zu stärken, *„um sicherzustellen, dass sie die breite und inklusive Teilnahme mobiler EU-Bürger an Kommunalwahlen im Wohnsitzmitgliedstaat unterstützen“*¹.

Die Europäische Kommission hat den Vorschlag als Teil von Maßnahmen zum Schutz der Integrität von Wahlen und einer demokratischen Teilhabe in Verbindung mit drei weiteren Vorschlägen vorgelegt, nämlich einem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen (Neufassung), einem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Transparenz und die Zielauswahl politischer Werbung und einem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen (Neufassung).

Die vorliegenden formellen Bemerkungen des EDSB ergehen in Beantwortung der legislativen Konsultation der Europäischen Kommission vom 25. November 2021 gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725. Der EDSB hat sich in seinen nachstehenden Bemerkungen auf die Bestimmungen des Vorschlags beschränkt, die unter dem Blickwinkel des Datenschutzes relevant sind.

Diese formellen Bemerkungen schließen künftige zusätzliche Bemerkungen des EDSB nicht aus, insbesondere falls weitere Probleme festgestellt oder neue Informationen verfügbar werden sollten, beispielsweise infolge der Annahme anderer einschlägiger delegierter Rechtsakte gemäß den Artikeln 2, 8, 9 und 16 des Vorschlags. Diese formellen Bemerkungen lassen zudem etwaige künftige Maßnahmen, die der EDSB in Ausübung seiner Befugnisse gemäß Artikel 58 der Verordnung (EU) 2018/1725 ergreifen mag, unberührt.

¹ Begründung, S. 1.

2. Bemerkungen

2.1. Allgemeine Bemerkungen

Der EDSB erkennt an, dass die Teilhabe der Bürger, der politischen Kräfte und Kandidaten am demokratischen Leben untrennbar mit den Werten verbunden ist, auf die sich die Europäische Union gründet. Die mit einer Teilhabe am demokratischen Leben der Union verbundenen Rechte und Freiheiten hängen mit anderen in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) verankerten Rechten zusammen, einschließlich des Rechts auf Privatsphäre und des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten gemäß Artikel 7 und Artikel 8 der Charta.

In Artikel 10 Artikel 1, 2 und 3 AEUV heißt es: „*Die Arbeitsweise der Union beruht auf der repräsentativen Demokratie*“, „*die Bürgerinnen und Bürger sind auf Unionsebene unmittelbar im Europäischen Parlament vertreten*“ und „*alle Bürgerinnen und Bürger haben das Recht, am demokratischen Leben der Union teilzunehmen. Die Entscheidungen werden so offen und bürgernah wie möglich getroffen.*“ Artikel 39 der Charta garantiert das aktive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament, und Artikel 3 des Protokolls Nr. 1 zur Europäischen Menschenrechtskonvention garantiert jeder Person das Recht auf freie Wahl.

Vor diesem Hintergrund begrüßt der EDSB das Ziel der Kommission, sich mit den Schwierigkeiten seitens der mobilen EU-Bürger bei der Beschaffung korrekter Informationen über die Ausübung ihres Wahlrechts, aufwendigen Registrierungsverfahren und den Folgen einer Streichung aus der Wählerregistrierung im Herkunftsmitgliedstaat zu befassen².

Der EDSB erinnerte bereits daran, dass Freiheit, Fairness und Transparenz als wichtige Grundsätze demokratischer Wahlen gelten³. In diesem Zusammenhang begrüßt der EDSB die Befassung mit der Anwendbarkeit der Verordnungen (EU) 2016/679 und 2018/1725 in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten in Erwägungsgrund 27 des Vorschlags. Der EDSB begrüßt außerdem Erwägungsgrund 28 des Vorschlags, demzufolge es wesentlich ist, die uneingeschränkte Wahrung des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten bei Durchführung dieser Richtlinie zu gewährleisten.

² Begründung, S. 1.

³ https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/18-12-18_opinion_on_election_package_de.pdf (Ziffer 12).

2.2. Besondere Bemerkungen

Die Kommission führte standardisierte Vorlagen für die in den Anhängen I und II enthaltenen förmlichen Erklärungen ein, die von mobilen EU-Bürgern zum Zweck der Registrierung als Wähler oder Kandidat vorgelegt werden müssen. Diese Vorlagen enthalten Kontaktangaben, damit die Mitgliedstaaten laut der Begründung ihrer Informationspflicht nachkommen können⁴. In Erwägungsgrund 8 des Vorschlags ist sogar angegeben, dass diese Informationen es den zuständigen Behörden ermöglichen sollten, Unionsbürger „regelmäßig auf dem Laufenden zu halten“, und in Artikel 12 sind die verschiedenen Informationen aufgeführt, die Mitgliedstaaten bereitstellen müssen, um Bürgerinnen und Bürger über die Bedingungen und Modalitäten für die Eintragung in das Wählerverzeichnis und in die Kandidatenliste bei Kommunalwahlen zu informieren.

Gemäß Anhang II (Von aktiv Wahlberechtigten der Union eingereichte förmliche Erklärung) und Anhang III (Von passiv Wahlberechtigten der Union eingereichte förmliche Erklärung) des Vorschlags sind Bürgerinnen und Bürger aufgefordert, ihre Staatsangehörigkeit, ihr Geburtsdatum, ihre Anschrift im Herkunftsmitgliedstaat, ihre Telefonnummer und ihre E-Mail-Adresse mitzuteilen.

Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Datensparsamkeit stellt der EDSB fest, dass die Informationen zur Telefonnummer und E-Mail-Adresse möglicherweise nicht erforderlich sind, sofern die mitgeteilten Adressangaben es ermöglichen, dass die Mitgliedstaaten ihrer Informationspflicht nachkommen. Der EDSB räumt ein, dass der Erhalt von Informationen über andere Kommunikationskanäle fakultativ bleiben sollte, und empfiehlt daher, die Anlagen entsprechend zu aktualisieren.

Brüssel, den 17. Januar 2022

(elektronisch unterzeichnet)

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

⁴ Begründung, S. 7.